

**Devisengesetz**

vom 19. Dezember 1973  
(GBl. I Nr. 58 S. 574)

Zur Gewährleistung des Valutamono-  
pols der Deutschen Demokratischen Repu-  
blik wird folgendes Gesetz beschlossen:

**Allgemeine Bestimmungen**

## 61

- Dieses Gesetz gilt für
- den Erwerb, den Besitz und den Um-  
lauf von Devisenwerten in der Deut-  
schen Demokratischen Republik,
  - den Umlauf von Devisenwerten zwi-  
schen der Deutschen Demokratischen  
Republik (Deviseninland) und anderen  
Staaten (Devisenausland) sowie
  - den Erwerb und den Besitz von im De-  
visenausland befindlichen Devisenwer-  
ten durch Deviseninländer sowie für den  
Umlauf dieser Devisenwerte.

## § 2

Deviseninländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständi-  
gem Aufenthalt in der Deutschen Demo-  
kratischen Republik,
2. Organe und Einrichtungen, Wirt-  
schaftsorganisationen und -Vereinigungen,  
Kombinate und Betriebe, Genossenschaf-  
ten, gesellschaftliche Organisationen, Ge-  
sellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz  
oder Ort der Geschäftsleitung sich in der  
Deutschen Demokratischen Republik befin-  
det,
3. in der Deutschen Demokratischen  
Republik befindliche Filialen und Vertret-  
ungen aller Art von im § 3 Ziffern 1 und 2  
genannten Devisenausländern,
4. Bürger der Deutschen Demokrati-

schen Republik, die sich im Auftrag von  
Staatsorganen und staatlichen Einrichtun-  
gen, wirtschaftsleitenden Organen, volks-  
eigenen Kombinat und Betrieben, Ge-  
nossenschaften sowie gesellschaftlichen Or-  
ganisationen der Deutschen Demokratischen  
Republik im Devisenausland aufhalten.

## § 3

Devisenausländer sind:

1. Personen mit Wohnsitz oder ständi-  
gem Aufenthalt im Devisenausland,
2. Organe und Einrichtungen, Wirt-  
schaftsorganisationen und -Vereinigungen,  
Kombinate und Betriebe, Genossenschaften,  
gesellschaftliche Organisationen, Gesell-  
schaften und Gemeinschaften, deren Sitz  
oder Ort der Geschäftsleitung sich im Devi-  
senausland befindet,
3. diplomatische und konsularische Ver-  
tretungen, staatliche Wirtschafts- und Han-  
delsmissionen und staatliche Handelsver-  
tretungen in der Deutschen Demokratischen  
Republik, deren Leiter und Personal sowie  
deren Familienmitglieder in der Deutschen  
Demokratischen Republik,
4. zwischenstaatliche und internationale  
gesellschaftliche Organisationen und ihre  
Organe, deren Leiter, Amtspersonen und  
Mitarbeiter sowie deren Familienmitglieder  
in der Deutschen Demokratischen Republik,  
soweit sie nicht Bürger der Deutschen De-  
mokratischen Republik sind.

## § 4

- (1) Personen, die sich länger als 6 Mo-  
nate außerhalb der Deutschen Demokrati-  
schen Republik aufhalten, gelten als Devi-